

# Öffentliche Bekanntmachung

## **des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 130 Münster über die Aufforderung, Vorschläge für die Wahl zum Siebzehnten Deutschen Bundestag am 27. September 2009 einzureichen**

Die Wahl des 17. Deutschen Bundestages findet am 27. September 2009 statt.

Nach § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich dazu auf, Wahlvorschläge zu der am 27. September 2009 stattfindenden Bundestagswahl für den Wahlkreis 130 Münster möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

**23. Juli 2009, 18.00 Uhr**

beim Stadtdirektor als Kreiswahlleiter (Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt -), Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster) einzureichen.

Besonders wird hingewiesen auf die Bestimmungen der §§ 18 - 24 BWG und der §§ 32 - 34 BWO und hiermit gleichzeitig bekannt gegeben:

### **1. Wahlvorschlagsrecht**

1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

1.1.1 Parteien;

Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 29. Juni 2009 dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt in 65180 Wiesbaden (Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Einer der Unterzeichnenden muss der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sein.

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung

und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind beizufügen.

- 1.1.2 mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet).
- 1.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers/einer Bewerberin enthalten. Jeder Bewerber/Jede Bewerberin kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/Bewerberin kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anlage 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Einer dieser Unterzeichnenden muss der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß den Sätzen 1 und 2 unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 3.1) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, den Sätzen 1 und 2 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 1.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Im Übrigen vgl. Nr. 4.3.
- 1.5 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. oben Nr. 1.1.2) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anlage 13 BWO). Im Übrigen vgl. Nr. 4.3.
- 1.6 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

## **2. Aufstellung von Parteibewerbern/Parteibewerberinnen**

- 2.1 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/ Vertreterinnen in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Jeder/Jede stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/Versammlungsteilnehmerin ist vorschlagsberechtigt.

Den Bewerbern/Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I. S. 394), wird verwiesen. Im Übrigen gilt die Parteisatzung (Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Verfahren der Bewerberwahl).

- 2.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anlage 17 BWO). Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anlage 18 BWO).

### **3. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge**

- 3.1 Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis zum

***23. Juli 2009, 18.00 Uhr***

bei dem Unterzeichnenden, dem Stadtdirektor als Kreiswahlleiter einzureichen (Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - ), Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster). Die Kreiswahlvorschläge werden auch während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Zimmer 279a bzw. 280) entgegengenommen.

- 3.2 Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht rechtzeitig zugestellt sind.

### **4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

- 4.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin,
- den Namen der einreichenden Partei und sofern diese eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen im Sinne des § 20 Abs. 3 BWG deren Kennwort.

4.2 In dem Kreiswahlvorschlag soll ferner eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden. Wenn dies fehlt, gilt der/die erste Unterzeichnende des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Es wird empfohlen, auch anzugeben, wie die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin telefonisch zu erreichen sind.

4.3 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf den von mir ausgegebenen amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden kostenfrei von der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters geliefert.

4.3.1 Folgende Angaben sind bei der Anforderung dieser Formblätter erforderlich:

- Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/ Bewerberin. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber/die Bewerberin im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
- die Bezeichnung der Partei, und, sofern diese eine Kurzbezeichnung verwendet, die Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort;
- bei Parteien darüber hinaus die Bestätigung, dass der Bewerber/die Bewerberin in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG aufgestellt wurde.

Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formulare vermerkt.

4.3.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen auf der Erklärung persönlich und handschriftlich unterschreiben. Daneben müssen der Tag der Unterzeichnung, Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin auf dem Formblatt angegeben werden.

Die Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin im betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner/die Unterzeichnerin in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des

Kreiswahlvorschläges mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Jeder/Jede Wahlberechtigte kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle seine/ihre Unterschriften ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.4 Zusammenfassend müssen dem Kreiswahlvorschlag beigelegt werden:

- die Zustimmungserklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers//Bewerberin nach dem Muster der Anlage 15 BWO;
- die Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, bei Bewerbern/Bewerberinnen mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern, nach dem Muster der Anlage 16 BWO;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. oben Nr. 2.2) nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO;
- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschriften selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der Anlage 14 BWO.

4.5 Die erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung von mir (Anschrift s. unter Ziff. 3.1) kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

5.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

5.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust des/der Bewerbers/Bewerberin möglich ist, gilt Nr. 5.1 Satz 1 entsprechend. Mängel

können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BWG behoben werden.

- 5.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am 31. Juli 2008 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

## **6. Sonstiges**

- 6.1 Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.
- 6.2 Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Anschrift s. unter Ziff. 3.1) gerichtet werden.

**Münster, 17.03.2009**

Stadt Münster  
Der Stadtdirektor  
als Kreiswahlleiter  
gez.  
Schultheiß